

STATUTEN  
des Vereins

# ALUMNI FH Burgenland

der Fachhochschule Burgenland

## §1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumni FH Burgenland“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenstadt.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das In- und Ausland.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober.

## §2

### Zweck

- (1) Der Verein versteht sich als Netzwerk der Studierenden und AbsolventInnen aller Studiengänge sowie Weiterbildungslehrgänge der FH Burgenland. Er schafft eine über den Abschluss eines Studiums hinausgehende (Ver-)Bindung zwischen der FH Burgenland, ihren Lehr-, Forschungs- und ManagementmitarbeiterInnen, und den Studierenden und AbsolventInnen.
- (2) Das Angebot der Alumni Community der FH Burgenland umfasst wissenschaftliche, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Aktivitäten mit dem Ziel, einen Gedanken-, Ideen- und Erfahrungsaustausch herbeizuführen, sowie die Pflege des Kontaktes zwischen Studierenden und AbsolventInnen und der FH Burgenland.
- (3) Der Verein bietet den Mitgliedern Informationen, (Weiter-)Bildungsaktivitäten, Service und zahlreiche weitere Anknüpfungspunkte. Er unterstützt den Berufseinstieg und den weiteren beruflichen Karriereverlauf.
- (4) Die Tätigkeit des Alumni FH Burgenland ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein fühlt sich dem Gemeinwohl verpflichtet und verfolgt daher ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zur Förderung der Allgemeinheit.

- (5) Ein allenfalls entstehender Bilanzgewinn darf demnach nicht ausgeschüttet werden, sondern ist ausschließlich für die vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden bzw. einer Rücklage zuzuführen, deren Höhe maximal einen durchschnittlichen Jahresbedarf an notwendigen Betriebsmittel betragen darf und deren spätere Auflösung ebenfalls nur der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes des Vereines dienen darf.
- (6) Der Verein ist wirtschaftlich und parteipolitisch unabhängig.
- (7) Er bekennt sich zu verantwortungsvoller Vereinsführung.

### §3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten ideellen und die in Abs. 3 angeführten materiellen Mittel angestrebt werden.
- (2) Ideelle Mittel sind:
  - a. die Organisation und Durchführung von: Seminaren, Kursen, Tagungen, Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen und sonstigen Social Events, Ausstellungen, Konzerten oder Lesungen; Exkursionen, Studien- und Bildungsreisen; Wettbewerben.
  - b. das Angebot von Service-, Beratungs- und Informationsleistungen;
  - c. die Herausgabe von elektronischen Mitteilungen oder Newslettern, Publikationen verschiedener Art und Druckwerken;
  - d. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung;
  - e. die Herstellung und Pflege von Kontakten und die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen ExpertInnen, nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen, insbesondere dann, wenn sie den gleichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- (3) Materielle Mittel werden aufgebracht durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
  - b. Spenden und Sammlungen;
  - c. Schenkungen, Erbschaften, Stiftungen, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen;
  - d. Förderungen, Fundraising, Sponsoring und öffentliche Subventionen;
  - e. Erträge aus Veranstaltungen, dem Verkauf von Publikationen, Merchandising-Produkten oder aus vereinseigenen Unternehmungen oder Beteiligungen sowie aus Vermietungen oder Verpachtungen;
  - f. finanzielle Abgeltungen von Leistungen des Vereines, seiner Mitglieder und MitarbeiterInnen;
  - g. Erträge aus dem vereinseigenen Vermögen.

## §4

### Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Junior Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen sein, die ein Studium oder einen Weiterbildungslehrgang an der FH Burgenland erfolgreich abgeschlossen haben, und einen Mitgliedsbeitrag leisten, dessen Höhe vom Vorstand des Alumni FH Burgenland festzulegen ist.
- (3) Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereines unterstützen und einen besonderen Mitgliedsbeitrag leisten, dessen Höhe vom Vorstand des Alumni FH Burgenland festzulegen ist. Die unter §11 (1) g., h., i. angegebenen Personen sind fördernde Mitglieder.
- (4) Junior Mitglieder können alle physischen Personen sein, die ein Studium oder einen Weiterbildungslehrgang an der FH Burgenland absolvieren und einen reduzierten Mitgliedsbeitrag leisten, dessen Höhe vom Vorstand des Alumni FH Burgenland festzulegen ist.
- (5) Ehrenmitglieder können alle physischen Personen sein, die sich um die FH Burgenland in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (6) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sein, die keine ordentlichen Mitglieder sind, aber im Verein mitwirken und diesen unterstützen. Der Mitgliedsbeitrag ist in selber Höhe zu entrichten, wie für ordentliche Mitglieder.

## §5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle handlungsfähigen natürlichen und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften oder Vereine werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern) entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.



## §6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung sowie an allen anderen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und an die Organe mit Anregungen zur Förderung des Vereinszweckes heranzutreten.
- (2) Den ordentlichen Mitgliedern, als auch den unter §11 (1) g., h., i. angegebenen Personen, steht darüber hinaus das Stimmrecht in der Generalversammlung, das Recht zur Antragstellung an die Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder, als auch die unter §11 (1) g., h., i. angegebenen Personen, haben zudem das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und zu wahren und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines geschädigt oder der Zweck des Vereines gefährdet werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (5) Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Beiträge befreit.
- (6) Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Es besteht kein Recht zur Antragstellung an die Generalversammlung. Ebenso steht ihnen weder das aktive, noch das passive Wahlrecht zu.

## §7

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss, durch Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften oder Vereinen).
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit beim Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Vereinsbeitrag für das laufende Arbeitsjahr ist zur Gänze zu entrichten. Für bereits entrichtete Vereinsbeiträge besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.
- (3) Die alumni FH Burgenland Mitgliedschaft verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, wenn nicht bis spätestens 30.9. des jeweiligen Jahres schriftlich gekündigt wird.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht binnen zwei Wochen zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (7) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der Beiträge.

## §8

### Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- (1) die Generalversammlung (§9)
- (2) der Vorstand (§11)
- (3) die Geschäftsführung (§14)
- (4) die RechnungsprüferInnen (§17)
- (5) das Schiedsgericht (§18)

## §9

### Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 3 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich mittels Telefax, E-Mail oder Brief einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels Telefax, E-Mail oder Brief einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind alle anwesenden Mitglieder des Vereines mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Die Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten



geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Vereines, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vize-Präsident bzw. die Vize-Präsidentin. Bei Verhinderung auch dieses bzw. dieser, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag.
- (11) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin ein Protokoll zu verfassen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sind, welche die Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
- (12) Das Protokoll ist vom Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie vom Schriftführer bzw. der Schriftführin zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist – auf Verlangen – eine Abschrift des Protokolls zur Verfügung zu stellen.

## **§10**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- (4) Entlastung des Vorstandes.
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und/oder die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## §11

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Präsidenten/der Präsidentin,
  - b. dem Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin,
  - c. dem Kassier/der Kassierin,
  - d. dem stellvertretenden Kassier/der stellvertretenden Kassierin,
  - e. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
  - f. dem stellvertretenden Schriftführer/der stellvertretenden Schriftführerin,
  - g. den Mitgliedern der Geschäftsführung der FH Burgenland,
  - h. dem Rektor/der Rektorin der FH Burgenland,
  - i. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft an der FH Burgenland.
  - j. je einem Absolventen/einer Absolventin der jeweiligen Departments an der FH Burgenland, sofern die jeweiligen Departments nicht bereits im Vorstand vertreten sind.
- (2) In die Funktionen nach lit. a bis f sowie nach lit. j können nur Absolventen/Absolventinnen der FH Burgenland gewählt werden.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich mittels Telefax, E-Mail oder Brief spätestens 10 Tage vor der Sitzung einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
- (9) Beschlüsse im Umlaufweg sind in Ausnahmefällen zulässig. Diese bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Teilnahme von mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder.
- (10) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstandssitzung, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.



- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist von der Schriftführung ein Protokoll zu führen, welches vom/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung zu versenden und gilt als genehmigt, wenn in dieser kein Einspruch erhoben wird.
- (12) Der Präsident/die Präsidentin kann weitere Personen einladen, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (13) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode oder Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
- (15) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entheben.

## §12

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a. Die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, gegebenenfalls unter Beiziehung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers.
  - b. Vorbereitung der Generalversammlung.
  - c. Erstellen eines Plans mit den Vorhaben für das kommende Geschäftsjahr.
  - d. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
  - e. Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - f. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
  - g. Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
  - h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (2) Für die laufenden Geschäfte kann vom Vorstand eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

## §13

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch für die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Dem Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin obliegt die Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin im Falle seiner/ihrer Verhinderung.
- (3) Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Kassier/von der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Für Zahlungen aus den Geldmitteln des Vereins sind vom Vorstand Richtlinien zu verabschieden, die eine klare Regelung des 4-Augenprinzips gewährleisten.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## §14

### **Geschäftsführer/Geschäftsführerin**

- (1) Der Vorstand kann zur Umsetzung des Vereinszwecks einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte bestmöglich zu unterstützen und nimmt diese Aufgabe als Ehrenamt wahr. Er/Sie ist gegenüber dem Vorstand für seine/ihre Tätigkeit verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung mit beratender Stimme teil und hat in diesen Sitzungen ein Antragsrecht.
- (4) Das Vorschlagsrecht zur Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Vereins kommt jenem Vorstandsmitglied zu, das der Geschäftsführung der FH

Burgenland angehört und in dessen Bereich die Verantwortung der Unternehmenskommunikation fällt. Die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die Funktionsperiode des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin beträgt ebenfalls drei Jahre.

## **§15**

### **Departments**

- (1) Innerhalb des Vereines ist die Bildung von Departments – in Anlehnung an die Organisationsstruktur der FH Burgenland – als enger Zusammenschluss mehrerer Mitglieder möglich.
- (2) Zur Führung eines Departments innerhalb des Vereins kann ein Vorsitzender/eine Vorsitzende bestellt werden. Diese Bestellung obliegt dem Vorstand des Vereins.
- (3) Der Vorsitzender/die Vorsitzende untersteht dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und ist diesem rechenschaftspflichtig. Seine/Ihre Aufgaben und Agenden werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Der Vorsitzender/die Vorsitzende der Departments können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden. Sie sind jede/r für sich allein für die ihnen zugewiesenen Agenden vereinsintern vertretungsbefugt und zeichnungsbe-rechtigt.
- (5) Die Departments sind keine Vereinsorgane, die Mitglieder werden nur im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten als Vereinsmitglieder aktiv.

## **§16**

### **Änderungen der Vereinsstatuten**

- (1) Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen eines mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Generalversammlung.

## **§17**

### **Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/-prüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.



Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/-prüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/-prüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§18**

### **Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§19**

### **Auflösung des Vereines**

- (1) Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung.
- (2) Der Auslösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.
- (4) Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen wird der Fachhochschule Burgenland GmbH für laufende Forschungs- und Entwicklungsprojekte übertragen.